

Beitragsordnung der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Südbaden e.V. (DCGS)



Auf der Grundlage der Satzung der DCGS (§ 7 Abs. 4) beschließt die Gründungsversammlung folgende Beitragsordnung:

Zur Förderung der satzungsmäßigen Vereinszwecke ist von allen Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu entrichten, der sich nachfolgenden Festlegungen regelt:

(1) Alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt für natürliche Personen und Familien 35,00 €, für juristische Personen 100,00 €.

Der Jahresbeitrag für Studenten, Schüler und Auszubildende wird abweichend hiervon auf 15,00 € festgelegt.

(3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

(6) Bereits mit der Stellung des Aufnahmeantrags ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zum Einzug der fälligen Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

(7) Bei Verzug gilt unabhängig hiervon § 5 Abs. 3 der Satzung.

Vorstehende Beitragsordnung wurde am 12.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.